

Anforderungen an

# Brandschutzpläne

Brandschutzpläne ermöglichen eine rasche und übersichtliche Darstellung von Sicherheitseinrichtungen und -konzepten, vereinfachen die Kommunikation zwischen Planverfasser und Behörde, unterstützen die Verantwortlichen beim Gebäudeunterhalt und sind bei späteren Umbauten wertvolle Planungsgrundlagen. Die Planverfasser sind gebeten, die Brandschutzplan-Legende der SGV ([http://www.sgvso.ch/downloads/Legende\\_SGV.pdf](http://www.sgvso.ch/downloads/Legende_SGV.pdf)) als Hilfsmittel zu nutzen. Sie dient als Vorlage für die Darstellung der Sicherheitseinrichtungen sowie als Ergänzung zum Plankopf.

## LEGENDE Brandschutzplan

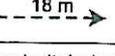
### Feuerwiderstand Tragwerke

Geschosse unter Terrain:	<input type="checkbox"/> R 30 nbb	<input type="checkbox"/> R 60 nbb	<input type="checkbox"/> R 90 nbb	
Geschosse über Terrain:	<input type="checkbox"/> R 30	<input type="checkbox"/> R 60	<input type="checkbox"/> R 90	<input type="checkbox"/> nbb

### Feuerwiderstand Brandabschnitte

	EI 30 oder EI 30 nbb		EI 60 oder EI 60 nbb
	EI 90 nbb oder REI 90 nbb		REI 180 nbb
	Rauchabschnitt E 30		Rauchabschnitt E 60
	Brandschutztüre EI 30		Brandschutztüre EI 30 mit Türschliesser

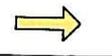
### Fluchtwege und Notausgänge

	Fluchtwege (Treppenhäuser, Fluchtkorridore, Verkehrswege, Freihaltezonen)		
	Notausgänge mit Panikdrücker nach EN 179		Notausgänge mit Panikstange nach EN 1125
	Fluchtweglänge im Raum		Einzelne Sicherheitsleuchten
Sicherheitsbeleuchtung:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein
Sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein
Fluoreszierende Rettungszeichen:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein

### Löscheinrichtungen

	Wasserlöschposten inkl. Handfeuerlöcher		Handfeuerlöcher
	Anschlussstelle Trockensteigleitung		Hydrant Löschwasserversorgung

### Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

	RWA-Bedienstelle		Überdruckbelüftung
	Entrauchungsöffnung		Strömungsrichtung Zu-/Abluft
	Mobiler Brandlüfter der Feuerwehr		RWA-Ventilator (Maschinelle RWA)
Natürliche RWA:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein
RWA mit Brandlüfter:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein
Maschinelle RWA:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein
Überdruckbelüftung:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein

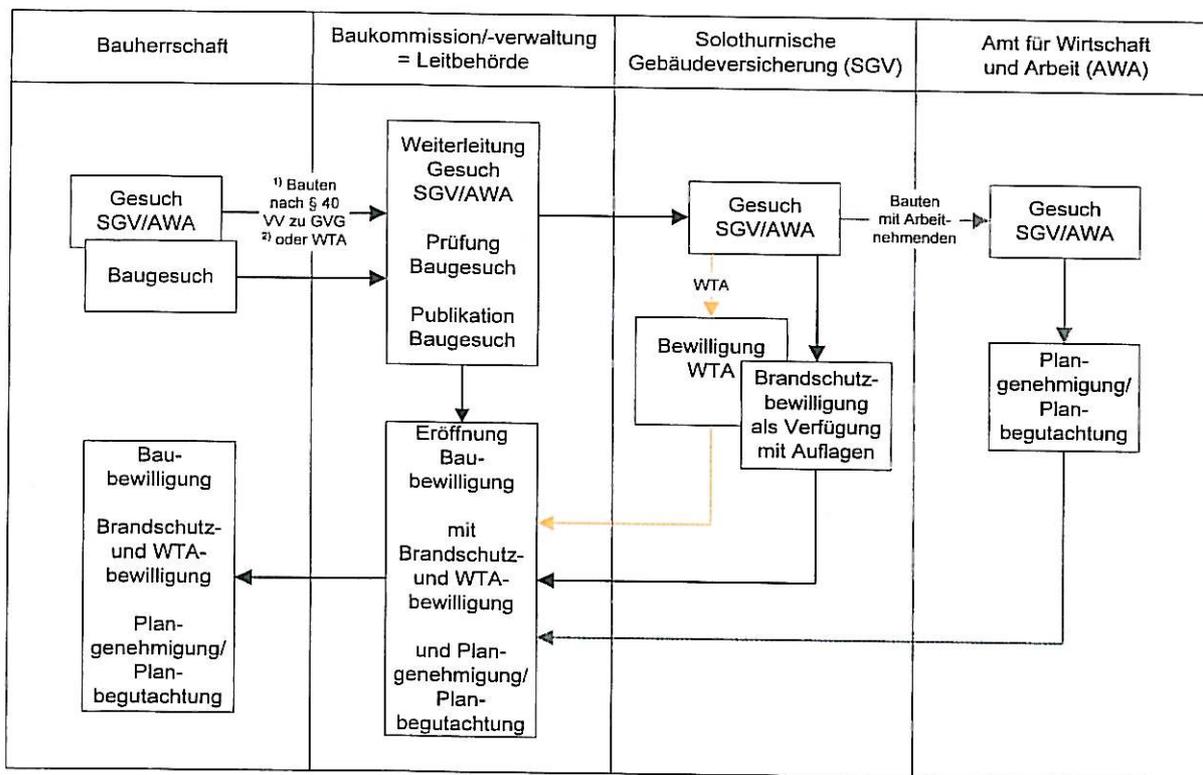
### Brandschutzanlagen

Sprinkleranlage:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein
Brandmeldeanlage:	<input type="checkbox"/> Ja, gemäss separatem Projekt		<input type="checkbox"/> Nein
	Sprinklerzentrale		Brandmeldezentrale
	Fernsignaltafel Brandmeldeanlage		Schlüsselbox mit Feuerwehrschlüssel
	Brandfallgesteuertes Element		Einzelmelder bzw. Grenzmelder

Erläuterung zum

## Bewilligungsverfahren

Eine Bewilligung der Baubehörden wird bei vielen Bauten<sup>1)</sup> und Anlagen<sup>2)</sup> erst mit der Brandschutzbewilligung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und der Plangenehmigung durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) wirksam. Damit die verschiedenen Gesuchsverfahren (Baubewilligung, Brandschutzbewilligung, Bewilligung WTA und Plangenehmigung) bei den Behörden zeitlich parallel und effizient abgewickelt werden können, steht die Baukommission/-verwaltung als Leitbehörde zur Verfügung und kooperiert mit SGV und AWA. Dank dieser Zusammenarbeit erhält die Bauherrschaft gleichzeitig mit der Baubewilligung auch alle sicherheitstechnischen Nebenbewilligungen und kann umfassend informiert das Bauvorhaben erfolgreich umsetzen.



<sup>1)</sup> Bauten gemäss § 40 der Vollzugsverordnung (VV) zum Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) sind

- a) Industrie- und Gewerbebauten, Lagerhäuser und -räume;
- b) Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie
  - Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen,
  - Säle, Theater, Kinos,
  - Kirchen,
  - Schulen,
  - Dancings,
  - Verpflegungsbetriebe und Restaurants,
  - Verwaltungsgebäude,
  - Verkaufsgeschäfte mit über 1'200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
  - Verkaufsgeschäfte mit weniger als 1'200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, sofern die gemäss den Brandschutzvorschriften ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt;
- c) Krankenhäuser, Heime und Anstalten, Beherbergungsbetriebe;
- d) landwirtschaftliche Gebäude mit Wohnteil und Gebäude, die den baurechtlich vorgeschriebenen Gebäudeabstand dazu unterschreiten;
- e) Bauten mit 4 und mehr Geschossen oder Bauten mit 3 Geschossen zuzüglich Dachausbau, sowie Bauten mit mehr als einem Dachgeschoss;
- f) Parkhäuser und Einstellräume über 150 m<sup>2</sup>.

<sup>2)</sup> Als Wärmetechnische Anlagen (WTA) gelten insbesondere Feuerungsaggregate und -einrichtungen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe. Diese sind gemäss § 39 lit. b der Vollzugsverordnung (VV) zum Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) bewilligungspflichtig.

**Ausnahmen:** Elektrisch betriebene Wärmepumpen mit nichtbrennbarem Kältemittel benötigen keine Bewilligung der Brandschutzbehörde.